Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 7174.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Theodor Weishaupt,
Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Carl Hofmann,

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher,

welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichten sich, den Bau

a) einer Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen,
b) einer Eisenbahn von Gießen nach Fulda,
c) einer Eisenbahn von Hanau nach Friedberg

zu gestatten und zu fördern.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1868.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat bereits Sorge dafür getragen, die Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und nach Gelnhausen durch geeignete Unternehmer (Artikel 16.) herbeizuführen.

Die Königlich Preußische Regierung wird es Sich angelegen sein lassen, die Herstellung der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg entweder durch Ermittelung geeigneter Privatunternehmer oder, falls Sie solches in Ihrem Interesse finden sollte, durch den Ausbau dieser Linie auf Staatskosten herbeizuführen.

Beide vertragschließende Hohe Regierungen werden für die Zwecke der Eisenbahnanlagen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, innerhalb ihrer Gebiete, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, das Recht zur Expropriation des erforderlichen Grund und Bodens gewähren.

Insbesondere wird die Großherzoglich Hessische Regierung das Gesetz vom 14. August 1867., betreffend die Aufbringung der Kosten für das zur Erbauung von Eisenbahnen erforderliche Gelände, auch auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg anwendbar erklären.

Artikel 3.

Die Feststellung der Bauprojekte für die Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und Fulda soll der Großherzoglich Hessischen Regierung, für die Eisenbahn von Hanau nach Friedberg der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojekts, soweit solches die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betrifft, sowie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung, innerhalb ihres Gebiets, vorbehalten.

Sofern die Bahnen nicht von vornherein mit einem Doppelgeleise versehen werden, soll die Bestimmung über die Anlage des zweiten Geleises auf der Linie Hanau-Friedberg lediglich der Königlich Preußischen, auf den Linien Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen lediglich der Großherzoglich Hessischen Regierung überlassen bleiben.

Artikel 4.

Die in Rede stehenden drei Eisenbahnen sollen an ihren Endpunkten Fulda, Gelnhausen und Hanau mit der Bebra-Hanauer, an den Endpunkten Friedberg und Gießen beziehungsweise mit der Main-Weser- und der Deutz-Gießener Eisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden.

Zur Erleichterung der Anschlüsse an den Endpunkten wollen die kontrahirenden Regierungen soweit als thunlich die gegenseitige Mitbenutzung der für den Personenverkehr dort vorhandenen Bahnhofslokalitäten gegen eine nach billigen Grundsätzen zu bemessende Miethe gestatten.

Art.

Artikel 5.

Die Spurweite der Bahngeleise soll wie bei den Anschlußbahnen vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahnen und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 6.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecken der Königlich Preußischen Regierung, in Ansehung der Bahnstrecken im Hessischen Gebiete der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, innerhalb dessen Gebiets sie sich jeweilig aufhalten.

Die Bahnbeamten aus einem der beiden Staaten, welche dauernd auf dem Gebiete des anderen Staates stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung der Unterthansverhältnisse und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage der drei Eisenbahnen und den Transport auf denselben betreffen und von ihren respektiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die betreffenden Eisenbahnverwaltungen haben wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der drei Eisenbahnen gegen sie erhoben werden möchten, sich der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke liegt. Die Verwaltung der Bahn Hanau-Friedberg soll zu dem Behufe gehalten sein, in Friedberg, die Verwaltung der Bahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen in Fulda Domizil zu nehmen und daselbst einen Vertreter zu bestellen, an welchen Verfügungen der Territorialbehörden mit verbindlicher Kraft erlassen und insinuirt werden können.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Staatsgebiet besonders zu

publizirenden Bahnpolizei-Reglements gehandhabt werden, und zwar wird zur Wahrung übereinstimmender Grundsätze das Bahnpolizei-Reglement für die Hanau-Friedberger Bahn von der Königlich Preußischen Regierung, für die Gießen-Fuldaer und die Gießen-Gelnhausener Bahn von der Großherzoglich Hessischen Regierung festgestellt und, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch von der anderen Regierung für Ihr Gebiet in Kraft gesetzt werden.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Regierungen werden sich diejenigen Personen oder Behörden namhaft machen, welche von ihnen zur Handhabung des ihnen über die Eisenbahn-Unternehmen innerhalb ihres Gebiets zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts zu berufen sind, und die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden nicht geeigneten Fällen vertreten sollen.

Unbeschadet der beiderseitigen Hoheits- und Aufsichtsrechte verbleibt die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und Gelnhausen und deren Geschäftsführung ausschließlich der Großherzoglich Hessischen Regierung, für die Eisenbahn von Hanau nach Friedberg ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel 10.

Bezüglich der Besteuerung der in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen wird Nachstehendes vereinbart:

1) Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Aktienkapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Aktienkapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote des aus den Erträgnissen des Betriebes jährlich zur Vertheilung kommenden Ertrages als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

2) Sofern die Königlich Preußische Regierung Sich für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn von Friedberg nach Hanau durch eine Privatgesellschaft entscheidet, so wird Sie die von diesem Unternehmen und dessen Betriebe zu erhebende Abgabe nach den Preußischen Gesetzen vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. berechnen und von dem danach jährlich eingezogenen Betrage an die Großherzoglich Hessische Regierung, als Aequivalent für die im Großherzogthum Hessen bestehende Grund-

und

und Gewerbesteuer, denjenigen Theil abführen, welcher sich aus dem Verhältnisse der Länge der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke zur Gesammtlänge dieser Eisenbahn ergiebt. Sollte sich die Königlich Preußische Regierung zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn für eigene Rechnung entschließen, so soll die Bahnstrecke im Großherzoglich Hessischen Gebiete mit keiner anderen Staatssteuer belegt werden, als mit der zur Zeit des gegenwärtigen Vertragsschlusses für die Besteuerung der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen bestehenden Grund- und Gewerbesteuer.

3) Eine weitere, als die in Vorstehendem vereinbarte Beiziehung der Eisenbahn-Unternehmen zu den bestehenden resp. noch einzuführenden Staatssteuern findet weder im Königreich Preußen bezüglich der in dessen Gebiet fallenden Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda, noch im Großherzogthum Hessen bezüglich der in dessen Gebiet fallenden Strecke der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg statt; ebensowenig werden die Unternehmer einer Konzessionssteuer unterworfen.

Artikel 11.

In Ansehung der auf den Bahnen anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen ist man darüber einverstanden, daß die von einer der beiden Regierungen veranlaßte Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der anderen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 12.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar für die Linie Hanau-Friedberg der Königlich Preußischen und für die Linien Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen der Großherzoglich Hessischen Regierung allein vorbehalten bleiben, jedoch werden beide Regierungen dafür Sorge tragen, daß in thunlichster Verbindung mit den Fahrten der Anschlußbahnen auf jeder Linie für den Personenverkehr täglich mindestens eine dreimalige direkte Verbindung in beiden Richtungen ohne anderen, als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen, und ohne Wechsel der Wagen stattfinde, sowie daß die Fahrpreise in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Bahnen gebracht werden.

Auch sollen thunlichst ausgedehnte direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Wagen nach und von den Anschlußbahnen eingerichtet werden.

Artikel 13.

Die kontrahirenden Regierungen wollen beiderseitig die Unterthanen des anderen Staats sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine

eine minder günstige Behandlung angedeihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden oder darin verbleibenden Transporten.

Artikel 14.

Längs der drei Bahnen sollen Telegraphenleitungen für den Bahndienst angelegt und die Bahnverwaltungen verpflichtet werden, den Eisenbahntelegraphen nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen des Bundespräsidiums auch zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung soll berechtigt sein, an den drei Eisenbahnen Telegraphenlinien anzulegen und zu diesem Zwecke unter unentgeltlicher Benutzung des Bahnterrains, jedoch unbeschadet des Bahnbetriebes, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf einer und derselben Seite des Bahnplanums, und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe anzulegen.

Artikel 15.

Für die Beförderung Königlich Preußischer oder Großherzoglich Hessischer Militairtransporte auf den drei Eisenbahnen sollen diejenigen Bestimmungen und Tarifsätze gelten, welche für die Eisenbahnen Norddeutschlands feststehen oder künftighin festgestellt werden möchten. In Ermangelung solcher Festsetzungen sollen die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden Bestimmungen und Tarife gelten.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft, welche von der Großherzoglich Hessischen Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Strecken der beiden Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und Gelnhausen bereits erhalten hat, alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages auf deren Ansuchen die Konzession zum Bau und Betriebe der in das Preußische Gebiet fallenden Strecken dieser beiden Bahnen nach Maaßgabe dieses Vertrages und unter den sonst üblichen Bedingungen ertheilen, wobei auf eine Bauzeit von längstens drei Jahren zu halten ist.

Falls die Königlich Preußische Regierung Sich vermöge der Ihr im Artikel 2. des gegenwärtigen Vertrages vorbehaltenen Entschließung dafür entscheiden sollte, die Bahn von Hanau nach Friedberg durch eine Eisenbahngesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, wird die Großherzoglich Hessische Regierung auf Antrag der Königlich Preußischen Regierung dieser Gesellschaft für die in das Großherzogliche Gebiet fallende Strecke der Bahn die Konzession nach Maaßgabe dieses Vertrages und unter den im Großherzogthum Hessen üblichen Bedingungen ertheilen.

Den Eisenbahngesellschaften soll zur Pflicht gemacht werden, bei der Auswahl ihres Beamtenpersonals, soweit dasselbe nicht besondere technische Kenntnisse besitzen muß, auf geeignete versorgungs- und anstellungsberechtigte Militairanwärter vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Artikel 17.

Beide vertragschließende Regierungen behalten sich, eine jede für sich, das Recht vor, die in ihrem Gebiete belegenen Strecken der drei den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden Bahnen nebst Zubehör, soweit solche Strecken nicht auf Kosten der Landesregierung erbaut sind, nach Ablauf einer Frist von 35 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahn an gerechnet, oder auch später, nach einer mindestens Ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Zwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages der, der Ankündigung vorausgegangenen fünf Jahre in Eigenthum zu nehmen.

Sollte der Fall eintreten, daß in Betreff der Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, oder in Betreff der Eisenbahn von Gießen nach Fulda, nach Ablauf von 35 Jahren nur die Großherzoglich Hessische Regierung von dem Rechte des Ankaufs der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke Gebrauch macht, so soll derselben Regierung die Befugniß zustehen, auch die betreffende Preußische Strecke unter gleichen Bedingungen auf so lange in Eigenthum zu nehmen, als die Königlich Preußische Regierung von dem Rechte des Ankaufs der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke keinen Gebrauch macht. Dasselbe Recht soll unter den analogen Voraussetzungen und Bedingungen der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Hanau nach Friedberg für den Fall zustehen, daß diese Bahn von einer Privatgesellschaft erbaut werden sollte.

Es soll jedoch in keinem der Fälle, wo eine der vertragschließenden Hohen Regierungen von der einen oder anderen dieser ihr in dem gegenwärtigen Artikel vorbehaltenen Befugnisse Gebrauch macht, auf der betreffenden Eisenbahn eine Unterbrechung des einheitlichen Betriebsdienstes eintreten, vielmehr wegen der Fortsetzung eines einheitlichen Betriebes auf den beiderseitigen Strecken der betreffenden Bahn zum geeigneten Zeitpunkte eine Vereinigung zwischen beiden Regierungen eingeleitet werden. Hierbei soll der Großherzoglich Hessischen Regierung — falls Sie es wünscht — die selbstständige Betriebsführung auf den Bahnen Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen, der Königlich Preußischen Regierung — falls Sie es wünscht — die selbstständige Betriebsführung auf der Bahn Friedberg-Hanau überlassen werden. Die solchergestalt die Betriebsführung übernehmende Regierung wird der anderen Regierung für die Benutzung der Bahnstrecke in den Gebieten derselben alljährlich einen Pachtzins entrichten, welcher dem nach Verhältniß der beiderseitigen Streckenlängen zu berechnenden Antheile an dem, von der betriebsführenden Verwaltung für jedes Betriebsjahr festzustellenden Reinertrage der betreffenden Bahn entspricht.

Artikel 18.

Gegenwärtiger Vertrag, für welchen von Seiten der Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten die Zustimmung der Landesvertretung ausdrücklich vorbehalten wird, soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die

die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen zu Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 12. Juni 1868.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Carl Hofmann.
(L. S.) August Schleiermacher.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7175.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864. für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig, Regierungsbezirks Potsdam: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, welche der Kreis an Stelle der durch Meinen Erlaß vom 15. Februar 1864. genehmigten Chausseen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin auszubauen beabsichtigt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Zauch-Belzig, unter Aufhebung der durch Meinen Erlaß vom 15. Februar 1864. für die zuletztgenannten Straßen bewilligten Rechte, das Expropriationsrecht für die zu ersteren Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Zugleich für den Minister des Innern.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7176.) Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Melioration des oberen Lebabruchs"

wird eine Genossenschaft gebildet.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Lauenburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

den Ertrag des oberen Lebabruchs von Chotzlow bis zur Grenze der Gemarkung Gans abwärts durch Entwässerung zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verband den sogenannten Brenkenhoffskanal auf der angegebenen Strecke nach dem von dem Wasserbaumeister Schönwald entworfenen Regulirungsplane und Kostenanschlage vom 27. März 1868., sowie derselbe bei der Revision festgestellt ist, herzustellen und auf Kramper Terrain an der Grenze mit Gans entlang in die Leba fortzuführen, und künftig in der regulirten Beschaffenheit zu unterhalten.

Erhebliche Abänderungen dieses Projekts und des Kostenanschlages bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nach der Ausführung des Regulirungsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist von dem Direktor desselben ein Lagerbuch zu führen und von dem Vorstande festzustellen.

§. 4.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut- und vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu dem Entwässerungskanale erforderlichen Grund und Boden herzugeben, wofür ihnen die Grasnutzungen auf den Böschungen des Kanals und das verlassene Kanalbette unentgeltlich zufällt.

Sofern der Werth der Grasnutzung und des verlassenen Kanalbettes jedoch den Werth des Grund und Bodens, welcher zu dem neu regulirten Kanale verwendet wird, nicht erreicht, wird ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt.

§. 5.

Die bestehenden Brücken über den Entwässerungskanal bedürfen keines Umbaues und sind, nachdem etwaige durch Ausführung des Entwässerungskanals erforderlich werdende Reparaturen an denselben auf Kosten des Verbandes ausgeführt sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu erhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Sofern sich die Nothwendigkeit zur Anlage neuer Brücken über den Entwässerungskanal herausstellt, werden dieselben auf Kosten des Verbandes erbaut und unterhalten.

Die Aufsicht über die normalmäßige Erhaltung der bereits vorhandenen Brücken führt der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung ihres gemeinsamen Werkes sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Den Maaßstab dabei bildet das Verhältniß des Vortheils, den die Melioration jedem Interessenten gewährt.

Der Entwurf dieses Katasters ist den Besitzern der betheiligten Rittergüter und den Schulzenämtern der interessirenden bäuerlichen Gemeinden im Auszuge mitzutheilen.

Zugleich ist in dem Kreisblatte für den Lauenburger Kreis eine vierwöchentliche

liche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde geführt werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Meliorationsgebiets und der sonstigen Vermessungen, sowie der Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor; hinsichtlich der ökonomischen Fragen aber zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten über die Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung in Cöslin ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung wird der Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird demgemäß das Kataster berichtigt, andernfalls werden die Akten zur Entscheidung der Beschwerde der Regierung in Cöslin eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Cöslin ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Cöslin nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Baukosten-Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung des gemeinsamen Werkes ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen Gemeindelasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch vorbehaltlich des Regresses an die eigentlichen Verpflichteten gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks statt.

§. 8.

§. 8.

An dem vom Verbande herzurichtenden Kanale müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschungen ab gerechnet, unbeackert bleiben, wenn die angrenzenden Grundstücke der Ackerkultur unterworfen werden.

Bei der Räumung des Kanals müssen die Adjazenten den Auswurf, der ihnen zum Eigenthum zufällt, auf ihren Grundstücken aufnehmen und binnen vier Wochen bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Rande des Kanals fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor die Frist abändern.

§. 9.

Der Vorstand steht unter der Aufsicht der Regierung zu Cöslin als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten, die etwaigen Schulden regelmäßig verzinset und getilgt werden, und die Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt erhalten.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen zu erlassen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch den Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und vier Mitgliedern besteht.

Die

Die vier Mitglieder werden aus der Zahl der Genossen gewählt, und zwar:

1) von den zum Verbande gehörigen Besitzern von Rittergütern zwei Mitglieder;

2) von den betheiligten Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern des Verbandes zwei Mitglieder.

Die Mitglieder zu 1. und deren Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörenden Besitzern von Rittergütern, resp. ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder zu 2. und deren Stellvertreter von den Vorstehern der interessirenden bäuerlichen Gemeinden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Dabei wird die Stimme jedes Wählers nach der Morgenzahl der Grundstücke, welche er bei diesem Meliorationsverbande vertritt, gezählt.

Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach dem daraus ersichtlichen Kostenbeitragsverhältnisse. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Bei den ersten Wahlen fungirt der Landrath des Lauenburger Kreises, bei den späteren der Direktor des Verbandes als Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen haben bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Geltung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein, und treten für dasselbe, wenn es während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz aufgiebt, bis zur Beendigung der Wahlperiode definitiv ein.

Der Direktor des Verbandes wird von den vier Vorstandsmitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu. Letztere entscheidet auch im Falle der Stimmengleichheit.

§. 12.

Der Vorstand des Verbandes versammelt sich auf Berufung des Direktors als Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und muß mit Ausnahme dringender Fälle mindestens acht Tage vorher stattfinden.

Der

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreibungen, sowie über die Decharge der Jahresrechnung,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge,

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder das sonstige Vermögen des Verbandes,

f) über Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten,

g) über die Geschäftsanweisung,

h) über die Revisionen der Anlage durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von den Ausführungen der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 13.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu dem Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 14.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genü-

 gen-

gender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 15.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 16.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 17.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten; Verträge und Schuldurkunden sind von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen;

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 18.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vor-

Vorstandes findet eine Hauptschau der Anlagen, die vom Verbande zu beaufsichtigen sind, statt. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 19.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen, und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 20.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 21.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 22.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksicht-lich

lich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bau-Sachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

§. 23.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 24.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreau-Aufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

Für die Schauen erhält der Direktor und jedes theilnehmende Vorstandsmitglied eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 25.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Direktor des Verbandes in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor anzumelden ist.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Inländer, die nicht zum Verbande gehören.

§. 26.

§. 26.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Cöslin, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 27.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 31. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Mühler. Leonhardt.

(Nr. 7177.)

(Nr. 7177.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 25. Juni d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).